

Erstausstattung Wohnung einschl. Haushaltsgeräte

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Grundsätzliches | 1 |
| a) Erstbeschaffung | 1 |
| b) Ersatzbeschaffung | 2 |
| 2. Bewilligungsfähige Beträge Erstausstattung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte | 3 |

1. Grundsätzliches

Hinsichtlich der Erstausstattung ist zu unterscheiden zwischen

a) Erstbeschaffung

Erstbeschaffungen sind Bedarfe, die nicht vorhanden sind, d. h. wenn es sich tatsächlich um eine erstmalige Erstausstattung der Wohnung handelt. Sie werden gewährt unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Hilfebedürftigen und wenn sie aus besonderen Gründen notwendig ist. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte werden bspw. gewährt (Aufzählung nicht abschließend)

- bei Obdachlosigkeit / Nichtsesshaftigkeit / Erstbezug einer eigenen Wohnung
- für Frauen und deren Kinder, die sich in einem Frauenhaus aufgehalten haben und von dort aus in eine eigene Wohnung einziehen und diese einrichten
- bei Verlust des Hausrates nach einem Wohnungsbrand, sofern kein Versicherungsschutz bestand, der den beschädigten/verlorenen Hausrat ersetzt
- nach Trennung /Scheidung vom Partner, wenn Hausrat fehlt
- notwendiger Auszug Jugendlicher unter 25 Jahren aus dem Elternhaus ¹
- Geburt eines Kindes

Eine Erstausstattung erfolgt nur, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil der Mietsache sind.

Sofern aus gesundheitlichen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen die Notwendigkeit eines besonderen Bodenbelags (bspw. Teppichboden) gegeben ist, können die erforderlichen Mittel im Rahmen der Erstausstattung der Wohnung bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits vermietetseitig mit entsprechender Auslegeware ausgestattet ist.

Umzüge begründen in der Regel keinen Bedarf an Erstausstattungen für eine Wohnung (von der Regel abweichendes Beispiel: in der alten Wohnung befand sich eine Einbauküche, die zur Mietsache gehört; in der neuen Wohnung befindet sich keine Küche die zur Mietsache gehört). Bei leistungsrechtlich **nicht notwendigen Umzügen** scheidet die Anerkennung eines Bedarfes an Erstausstattungen für die Wohnung aus.

¹ Seit dem 01.04.2006 gehören Jugendliche unter 25 Jahren grundsätzlich zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern. Einem Auszug aus der Bedarfsgemeinschaft der Eltern muss vor Abschluss eines Mietvertrages durch das Jobcenter grundsätzlich zugestimmt worden sein (§ 22 Abs. 5 SGB II – siehe hierzu [Dienstanweisung 2.4.4](#)). Wurde die Zustimmung nicht vor Abschluss eines Mietvertrages vom Jobcenter eingeholt, hat dies u. a. zur Folge, dass ein Anspruch auf Erstausstattung für eine Wohnung nicht besteht (§ 24 Abs. 6 SGB II).

b) Ersatzbeschaffung

Ersatzbeschaffungen sind Bedarfe, bei denen es sich um einen Erhaltungs- bzw. Ergänzungsbedarf, bspw. auf Grund abgenutzter, verbrauchter oder defekter Gegenstände handelt, die ersetzt werden müssen. Diese müssen aus der Regelleistung angespart werden. Gleiches gilt auch für die turnusmäßige Renovierung einer Wohnung, die vom Hilfesuchenden bereits bewohnt wird. In unabweisbar gebotenen Fällen ist eine Darlehensgewährung nach § 23 Abs. 1 SGB II möglich. Die Ermessensentscheidung muss erkennen lassen, dass die Umstände des Einzelfalles gebührend gewürdigt wurden.

Alle Leistungen werden ausschließlich bedarfsbezogen erbracht. Erstausstattungsleistungen können als Sachleistung (per Gutschein) oder Geldleistung, und auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden (§ 23 Abs. 3 Satz 4 SGB II). Ob Geld oder Sachleistungen erbracht werden, ist mit den Kunden abzustimmen. Die abschließende Entscheidung liegt beim Sachbearbeiter. Auf ermessensfehlerfreie Entscheidung ist unbedingt zu achten. Die Gründe für die Entscheidungsfindung sind bei Gutscheingewährung in der Akte zu dokumentieren.

NICHT zur Erstausstattung Wohnung gehört die Einzugsrenovierung². Kosten für die Einzugsrenovierung gehören zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II. Näheres hierzu siehe Kapitel 7 [Dienstanweisung 2.4.1.](#)

Anspruch auf ausschließliche Neuware besteht nicht; es ist durchaus zumutbar auf Secondhand-Ware zurückzugreifen, mit Ausnahme der Gegenstände, bei denen aus hygienischen Gründen eine Neuanschaffung angebracht ist (bspw. Matratzen, Kopfkissen, u. ä.). In Darmstadt gibt es ein Gebrauchtwarenhaus. Da die gewährten Leistungen sich auf eine Gebrauchtsbeschaffung beziehen, sind die Kunden auf das Gebrauchtwarenhaus hinzuweisen.

1. Kaufhaus der Gelegenheiten
KA-GEL
Pallaswiesenstr. 154
64293 Darmstadt
Tel. 800 19 12

Es besteht *keine* Verpflichtung das Gebrauchtwarenhaus aufzusuchen. Weder bei Gewährung einer Geld- noch bei einer Sachleistung. Der Gutschein kann in jedem Geschäft eingelöst werden, das bereit ist den Gutschein als Zahlungsmittel anzuerkennen. Wichtig ist nur, dass er bei einer einzigen Firma eingelöst und abgerechnet wird. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist es nicht zulässig die Kunden an einen bestimmten Anbieter zu binden.

Um gegenüber den einlösenden Geschäften und den Kunden die Preise transparent zu machen, ist die Preisliste dem Gutschein angehängt.

² Urteil des Bundessozialgerichtes vom 16.12.2008 (Az. B 4 AS 49/07 R)

2. Bewilligungsfähige Beträge Erstausrüstung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

| Gegenstand | Betrag |
|--|------------------|
| Armatur für Spüle | 20,00 |
| Bett (komplett mit Lattenrost) | 102,00 |
| Bettdecke (100 x 135) | 41,00 |
| Bettdecke (135 x 200) | 66,00 |
| Bettwäsche | 20,00 |
| Bügeleisen | 15,00 |
| Couchgarnitur (Sofa, Sessel) | 153,00 |
| Doppelbett (komplett) | 153,00 |
| E-Herd | 220,00 |
| Esstisch | 20,00 bis 51,00 |
| Etagenbett | 180,00 |
| Fernsehgerät | 130,00 |
| Gardinen / Jalousien (pro Fenster) | 15,00 |
| Gardinenleiste je m | ./. |
| Gasherd inkl. Anschluss | 250,00 |
| Geschirrgrundausrüstung 1. Person | 45,00 |
| Geschirrgrundausrüstung 2. und weitere Personen | 23,00 |
| Kleider- / Schlafzimmerschrank 2-türig | 77,00 |
| Kleider- / Schlafzimmerschrank 3-türig | 77,00 |
| Kleider- / Schlafzimmerschrank 4-türig | 133,00 |
| Kleider- / Schlafzimmerschrank 5 - 6-türig | 153,00 |
| Kochplatte (2 Platten) | 30,00 |
| Kopfkissen | 15,00 |
| Küchenschrank | 51,00 bis 102,00 |
| Kühlschrank 1 bis 3 Personenhaushalt | 199,00 |
| Gegenstand | Betrag |
| Kühlschrank 4 und mehr Personenhaushalt | 225,00 |
| Lampen | 8,00 bis 20,00 |
| Matratze (100 x 135) | 41,00 |
| Matratzen (90 x 190) | 74,00 |
| Ölofen | 100,00 |
| Ölradiator | 40,00 |
| Spüle <i>ohne</i> Armatur und <i>ohne</i> Unterschrank | 20,00 |
| Spüle <i>ohne</i> Armatur <i>inkl.</i> Unterschrank | 149,00 |
| Staubsauger | 40,00 |
| Stuhl | 14,00 |
| Teppichboden / PVC je m ² | 4,00 |
| Waschmaschine (mit Anschluss) | 358,00 |
| Wohnzimmerschrank | 128,00 |

Erstausstattung Schwangerschaft und Geburt

Grundsätzliches

Bei der Kalkulation der Bewilligungsbeträge für die *Erstausstattung Schwangerschaft (Umstandskleidung)* wird den Empfehlungen des Deutschen Vereines für öffentliche und private Fürsorge Folge geleistet. Welche Kleidungsstücke dies sind, ist der Hartz IV-Fibel der Caritas zu entnehmen (S. 48).

Anspruch auf ausschließliche Neuware seitens der Kundin besteht nicht; es ist durchaus zumutbar für alle Kleidungsstücke, mit Ausnahme der Unterhemden, Slips, Mieder, Badeanzug und Nachthemden, auf Secondhand-Ware zurückzugreifen. Diesbezüglich gibt es in Darmstadt ausreichend Angebote (nähere Infos auf http://www.familien-willkommen.de/p_derez2.htm). Zudem bieten diverse Online-Marktplätze die Möglichkeit günstig an Secondhand-Ware zu kommen (bspw. ebay oder azubo).

Bewilligungsbeträge

Folgende Beträge können für Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt gewährt werden:

| Erstausstattung bei Schwangerschaft | Betrag in Euro |
|-------------------------------------|----------------|
| Umstandskleidung | 150,00 |

Beachte:

Sofern die letzte Schwangerschaft nicht länger als 2 Jahre zurückliegt, kann davon ausgegangen werden, dass Teile der Schwangerschaftsbekleidung noch vorhanden sind, so dass für den Ergänzungsbedarf lediglich eine Beihilfe in Höhe von 50 % der o. g. Pauschale wird (= 75,00 Euro).

| Erstausstattung bei Geburt | Betrag in Euro |
|---|----------------|
| Babygrundausrüstung | 300,00 |
| Bett komplett | 102,00 |
| Bettdecke / Kopfkissen (bei Bedarf) | 41,00 |
| Kinderwagen / Doppelkinderwagen | 60,00 / 100,00 |
| Kleiderschrank 2-türig | 77,00 |
| Wickelkommode | 40,00 |
| Auto-Babysitz (bei vorhandenem Pkw – nur im Bereich des SGB II) | 50,00 |

Wichtig - Beachte:

1. Sofern die letzte Geburt nicht länger als 2 Jahre zurückliegt, kann davon ausgegangen werden, dass Teile der Babygrundausrüstung noch vorhanden sind, so dass für den Ergänzungsbedarf lediglich eine Beihilfe in Höhe von 50 % der o. g. Beihilfe gewährt wird (= 150,00 Euro).
2. Die Auszahlung / Überweisung der Erstausstattung Geburt soll so erfolgen, dass sie 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin zur Verwendung zur Verfügung steht.
3. Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ sind, laut § 5 Abs. 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, beim Arbeitslosengeld II anrechnungsfrei. Ein Antrag auf Erstausstattung bei Geburt darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Kundin bereits Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ erhalten hat.
4. Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ sind nachrangig gegenüber Erstausstattungsleistungen Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB II. Beachte hierzu [Dienstanweisung 2.5.4](#) Bundesstiftung „Mutter und Kind“.